

Verbandssatzung

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Obere Schwabach

Die Stadt Gräfenberg, der Markt Igensdorf, die Gemeinde Weißenohe und der Markt Neunkirchen am Brand, Landkreis Forchheim, sowie der Markt Eckental, Landkreis Erlangen – Höchststadt bilden gemäß Art.17 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S.555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S.424), einen Zweckverband mit folgender

Verbandssatzung

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Obere Schwabach“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz in Igensdorf, Landkreis Forchheim.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Gräfenberg, der Markt Igensdorf, die Gemeinde Weißenohe und der Markt Neunkirchen am Brand, Landkreis Forchheim, sowie der Markt Eckental, Landkreis Erlangen – Höchststadt

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst

das jeweilige Gebiet der Mitgliedsgemeinden

- Gemeinde Weißenohe, Landkreis Forchheim

- Markt Igensdorf, Landkreis Forchheim, ausgenommen der Ortsteile Lindenmühle, Lindenhof, Haselhof, Bodengrub, Bremenhof und Neusleshof

- Stadt Gräfenberg, Landkreis Forchheim, ausgenommen der Ortsteile Thuisbrunn und Lilling

das Gebiet der Ortsteile

- Ermreuth, Rödla und Gleisenhof des Marktes Neunkirchen am Brand, Landkreis Forchheim

- Forth, Frohnhof, Benzendorf, Ebach, Herpersdorf, Illhof, Mausgesees und Oedhof des Marktes Eckental, Landkreis Erlangen – Höchststadt

und aufgrund einer Zweckvereinbarung des Marktes Eckental das Gebiet der Ortsteile

- Kirchröttenbach und Laipersdorf des Marktes Schnaittach, Landkreis Nürnberger Land
- Bullach der Stadt Lauf, Landkreis Nürnberger Land.

Die genannten Ortsteile des Marktes Schnaittach und der Stadt Lauf gelten somit als Verbandsgebiet. Die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen gehen auf den Markt Eckental als Verbandsmitglied über.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe die gemeinsame Sammelkläranlage einschließlich des Hauptsammlers samt Zubehör zu betreiben, zu erhalten und im Bedarfsfall zu erweitern. Des Weiteren hat der Zweckverband die Aufgabe seine Verbandsanlagen zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erweitern.

(2) Der Zweckverband hat nicht das Recht, Satzungen und Verordnungen anstelle seiner Verbandsmitglieder zu erlassen.

(3) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien.

§ 5 Verbandsorgane

(1) Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Rechnungsprüfungsausschuss
3. die/der Verbandsvorsitzende

(2) Die Aufgaben des Werkausschusses werden von der Verbandsversammlung, die Aufgaben der Werkleitung von dem/der Verbandsvorsitzenden/Geschäftsleiter/in wahrgenommen.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind

1. 3 Vertreter des Marktes Eckental
2. 3 Vertreter des Marktes Igensdorf
3. 3 Vertreter der Stadt Gräfenberg
4. 1 Vertreter der Gemeinde Weißenohe
5. 1 Vertreter des Marktes Neunkirchen am Brand

(2) Für jeden Verbandsrat, der nicht kraft Amtes der Verbandsversammlung angehört, ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung der/des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die/der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied, ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden sind zu den Sitzungen zu laden/sind von den Sitzungen zu unterrichten. Abs.1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Sie/Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend/vertreten und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Es wird offen abgestimmt.

(4) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse über die Mitgliedschaft im Zweckverband.

(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.

(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte und der vertretenen Stimmen, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und der mit der Schriftführung beauftragten Person zu unterzeichnen. Dafür kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum

Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der/die Verbandsvorsitzende,-oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

(2) Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, die ihr nach dem Gesetz und nach dieser Verbandssatzung vorbehalten sind. Sie ist ausschließlich zuständig für:

1. Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen
2. Beschlussfassung über Haushaltssatzung, Stellenplan und Jahresabschluss
3. Erlass der Geschäftsordnung
4. Die Umlage für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Anlagen per Investitionsumlage (§ 19 Abs.1)

(3) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für die Beschlussfassung über:

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000 EUR mit sich bringen

(4) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeiten nach Abs. 3 allgemein oder für den Einzelfall auf die/den Verbandsvorsitzende/n übertragen. Sie kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte und der/des Verbandsvorsitzenden

(1) Die Verbandsräte, die/der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Entschädigung der/des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte regelt der Zweckverband durch eine Entschädigungssatzung.

§ 12 Zuständigkeit der Ausschüsse

(1) Der Rechnungsprüfungs-Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Prüfung der Jahresabschlüsse, Bilanzen, örtliche Rechnungsprüfung
2. Entgegennahme und Vorberatung der überörtlichen Prüfungsberichte

§ 13 Verbandsvorsitz Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende/r und die Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der/Die Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der/Die Verbandsvorsitzende/r und die Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt, sind sie als Inhaber eines kommunalen Wahlamtes Mitglied der Verbandsversammlung, auf die Dauer dieses Amtes gewählt.

§ 14 Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der/Die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er/Sie erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er/Sie nimmt ferner die Aufgaben wahr, die in gemeindlichen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem/der Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung zugewiesen werden.

(4) Der/Die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner/ihrer Befugnisse den Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder, mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes, dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.500 EUR mit sich bringen.

§ 15 Dienstherreneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 16 Geschäftsführung; Geschäftsstelle; Geschäftsleiter

(1) Als Geschäftsstelle des Zweckverbands wird die Gemeindeverwaltung des Marktes Igensdorf bestimmt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Verbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die Kostenerstattung erfolgt aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Träger der Geschäftsstelle.

(2) Die Verbandsversammlung bestellt auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden den/die Geschäftsleiter/in.

Der/die Geschäftsleiter/in und die Betriebsleiter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil

§ 17 Verbandswirtschaft

(1) Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Kommunalwirtschaft entsprechend, sofern nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Die Aufgaben des Werkausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 18 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs; Umlegungsschlüssel

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Anlagen kann auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage) werden. Der Umlageschlüssel errechnet sich nach Einwohnergleichwerten, d.h. aus der Zahl der natürlichen Einwohner und den Einwohnergleichwerten der gewerblichen und industriellen Betriebe.

(2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Der Umlageschlüssel errechnet sich nach Einwohnergleichwerten, d.h. aus der Zahl der natürlichen Einwohner und den Einwohnergleichwerten der gewerblichen und industriellen Betriebe.

(3) Die Einwohnergleichwerte sind alle fünf Jahre zu überprüfen und zu ändern, wenn sich die Einwohnergleichwerte eines Verbandsmitglieds um mehr als 5 % ändern. Dabei wird der Stichtag durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt. Die Überprüfung der Einwohnergleichwerte muss innerhalb der Fünfjahresfrist erfolgen, damit notwendige Satzungsänderungen zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres in Kraft treten können.

(4) Die Umlagen und die jeweils gültigen Einwohnergleichwerte werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. Sie können während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Einmalige Umlagen werden einen Monat nach Anforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig. Laufende Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am fünfzehnten Tag eines jeden zweiten Quartalsmonats fällig.

(6) Die Umlage wird nach In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung fällig. Ist die Umlage zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgelegt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Geschäftsjahr erhobenen Beiträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Geschäftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen abzurechnen.

§ 20 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

§ 21 Örtliche Rechnungsprüfung

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 22 Änderung der Verbandssatzung; Auseinandersetzung

(1) Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Versammlung.

Die Änderung der Verbandsaufgabe bedarf der Zustimmung der Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder.

(2) Im Falle des Ausscheidens eines Verbandsmitgliedes findet eine Auseinandersetzung statt.

§ 23 Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung,
2. die Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder müssen der Auflösung des Zweckverbandes zustimmen,
3. die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Angestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
4. die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 24 Abwicklung

Findet eine Abwicklung statt, so haben die Beteiligten das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 25 Aufsicht; Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Forchheim.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Forchheim bekannt gemacht.

Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes/bei dem/der Verbandsvorsitzenden eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 27 Entstehen des Zweckverbandes In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 23.12.1968 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 11.12.2002 und 10.02.2009 außer Kraft.

Igensdorf, 04.05.2015

Wolfgang Rast
Verbandsvorsitzende/r

Diese Satzung ist Bestandteil des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 19.03.2015, TOP Ö 1. Sie wurde berichtigt mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.04.2015, TOP Ö1.